

* 5i ZU *

1. Veranstalter

Roter Panther Kommunikation GmbH, Spenglerstraße 43, 23556 Lübeck (folgend immer kurz RP genannt). Es gelten die nachstehenden Ausstellungsbedingungen.

2. Ort, Dauer

Die Messe „Schnipp Schnapp“ findet vom 06. - 07. 2018 in der Kulturwerft Gollan (kurz KuGo genannt), Einsiedelstraße 6, 23554 Lübeck, statt. Die Ausstellung findet in den Hallen 4, 5, 9 und 27, sowie im Außenbereich statt und ist Sa. von 10 - 18 Uhr und So. von 10 - 17:00 Uhr geöffnet.

3. Anmeldung, Bestätigung

Die Anmeldung des Anmelders erfolgt verbindlich durch die Rücksendung der vollständig ausgefüllten Anmeldeformulare.

Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung sowie die Technischen Richtlinien für Aussteller in der KuGo.

Die Zulassung gilt nur für das angemeldete Unternehmen. Erst mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung und/oder der Rechnung kommt der Vertrag mit dem Aussteller zustande.

Eine Standzuweisung erfolgt durch RP. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Standfläche besteht nicht. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Annahme und die Standeinteilung nicht maßgeblich. RP ist befugt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel des Ausstellers ganz und/oder teilweise aus Sicherheitsgründen auszuschließen.

Der Aussteller wird den Stand während der Öffnungszeiten der Ausstellung/Messe durchgängig geöffnet und mit Personal besetzt halten.

RP ist befugt, Anmeldungen ohne Begründung nicht anzunehmen und/oder abzulehnen. Die einem Aussteller erteilte Zulassung kann von RP widerrufen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund, z.B. Nichtzahlung der Standgebühr etc., vorliegt.

Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Der Aussteller garantiert, dass Dritte, z.B. für andere Veranstaltungen, insbesondere z.B. für Konzerte, die Ausstellungsräume jederzeit und von Ausstellern ungehindert betreten können und dürfen.

4. Standmiete und Zahlungsbedingungen

Die Standmiete folgt aus der Angabe im Anmeldeformular.

Auf Wunsch können Sie über RP weitere Serviceleistungen wie zusätzliches Mobiliar und Pflanzen o.ä. sowie einen Systemstand bestellen. Der Systemstand beinhaltet Messewände, 1 Stromanschluss 1 kW 220 Volt.

Die Standmiete sowie die von Ihnen bestellten Zusatzleistungen hat der Aussteller an RP gegen Rechnungserteilung wie folgt zu zahlen: 50% der Standmiete ist vier Wochen nach Buchung fällig, die Restsumme zzgl. Nebenkosten ist 4 Wochen vor Messebeginn fällig. Rechnungen über Standmiete, die später als sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn ausgestellt werden, sind sofort gemäß Zahlungsziel auf der Rechnung in voller Höhe fällig. Zusatzleistungen sind vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen.

Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.

5. Standgestaltung

Die Gestaltung der einzelnen Ausstellungsstände hat so zu erfolgen, dass keine Nachbarfirmen durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte behindert werden.

Zu- und Abgänge zu Notausgängen, technischen Versorgungsräumen, Feuermeldern und Hydranten dürfen weder durch Aufbauten, Dekorationen, Ausstellungsstücke, noch durch Objekte zugestellt oder eingengt werden.

Gastronomie und Verkauf

Lebensmittel und Getränke jeglicher Art dürfen auf dem Gelände der KuGo nur vom Veranstalter beauftragte Dritte angeboten und verkauft werden.

Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben an Ausstellungsbesucher und Besucher bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RP.

Der Verkauf von Ausstellungsgegenständen ist zulässig, sofern der Aussteller hierfür etwa erforderliche öffentliche-rechtliche Erlaubnisse besitzt. Der Endverkaufspreis darf den Einstandspreis der Gegenstände nicht unterschreiten.

Der Aufbau findet am 05.10.2018 (ca. 10-20 Uhr) sowie am 06.10.2018 (bis 10 Uhr) statt. Genaue Auf- und Abbauezeiten werden noch bekannt gegeben.

Transport- und Arbeitsmittel

Innerhalb des Hauses dürfen nur Laufkatzen und Sackkarren mit Gummilaufflächen benutzt werden. Klebearbeiten am Fußboden dürfen nur mit geeignetem Klebeband ausgeführt werden. Wände, Säulen und Türen dürfen nicht beklebt werden. Ebenso dürfen keine Nägel und Haken in die Wände geschlagen werden. Während des Auf- und Abbaus dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen vor der Anlieferungszone halten.

Bodenbeschaffenheit

Die Belastungsmöglichkeiten der Flächen beträgt 300 kg/qm. Wenn für einzubringende Güter mehr als 300 kg/qm Last abgetragen werden muss, ist die schriftliche Genehmigung von RP einzuholen.

Gegen das Belegen der Fußbodenflächen mit handelsüblichen Bodenbelägen bestehen keine Bedenken, wenn der Boden frei von Kleberesten und Befestigungsmaterial bleibt. Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen sind kostenpflichtig (zu Lasten des Ausstellers) zu beseitigen. Alle benutzten Stoffe müssen Zertifiziert nach DIN 4102 B1 (Schwer entflammbar) sein!

Ausstellung von KFZ

Fahrzeuge mit Vergaserkraftstoffmotoren dürfen in der KuGo nur mit weitgehend leerem und mit Schutzgas (z.B. CO2) gefülltem Tank ausgestellt werden.

Abfallentsorgung

Die Standreinigung ist Sache des Ausstellers. Reinigung und Abfallcontainer können über RP bestellt werden.

Sonstiges

Der Aussteller garantiert, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behördliche und sonstige Auflagen, insbesondere bezüglich Brandschutz, VDE usw. zu beachten und einzuhalten.

7. Abbau

Die Stände dürfen am letzten Ausstellungstag nicht vor 17 Uhr abgebaut werden. Die Abbauezeit ist voraussichtlich von 17 bis 21 Uhr.

Für die Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller, sofern der Aussteller, seine Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen schuldhaft die Beschädigung verursacht haben. Der Aussteller hat die Ausstellungsfläche restlos zu räumen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Nach Veranstaltungs- und Abbauende hat der Aussteller die überlassene Fläche und Gegenstände unbeschädigt und mangelfrei zurückzugeben. Beschädigungen sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Andernfalls ist RP befugt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist - bei direkten Folgeveranstaltungen von 12 Stunden und im Übrigen von fünf Werktagen - zur Beseitigung ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Nach Beendigung der für den Abbau festgesetzten Termine werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrne Messe- und Ausstellungsgegenstände vom RP auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung entfernt.

8.1 Kündigung

RP ist zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist befugt, wenn:

- die vollständige Zahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von fünf Tagen nicht gezahlt hat;
- der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis zwei Stunden vor der offiziellen Eröffnung der Ausstellung / Messe erkennbar belegt ist;
- der Aussteller gegen das Hausrecht der KuGo verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- die Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung in der Personen des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder RP nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Aussteller hat RP den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich mitzuteilen,
- aus wichtigem Grund,
- bei Verstoß gegen einen und/oder gegen mehrere vereinbarten Regelungen durch bzw. auf Veranlassung des Ausstellers.

Im Fall einer solchen Kündigung, die der Aussteller begangen bzw. veranlasst hat, bleibt der Zahlungsanspruch an Roter Panther Kommunikation GmbH auf die Standmiete vorbehaltlich weiterer Ansprüche unberührt.

8.2 Unvorhergesehene Ereignisse

Gründe höherer Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse, wie beispielsweise Terroranschläge auf der Welt, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht von der Roter Panther Kommunikation GmbH zu vertreten sind, berechtigen diese die Messe/Ausstellung vor der Eröffnung abzusagen; der Anspruch auf Standmiete entfällt dann. RP wird den Aussteller hierüber unverzüglich unterrichten und bereits erbrachte Gegenleistungen des Ausstellers in diesem Fall unverzüglich erstatten.

In diesem Fall wird der Aussteller zudem keine Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, gegenüber RP geltend machen.

9. Nachholung der Messe/Ausstellung und Absage durch den Aussteller

Nachholen der Veranstaltung

Sollten RP in der Lage sein, die Ausstellung / Messe zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung seine Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch der RP auf Gegenleistungen des Ausstellers.

Absage durch den Aussteller:

Wird ein bereits zugesagter Ausstellungsstand innerhalb von drei Monaten vor dem Beginn der Ausstellung/Messe vom Aussteller abgesagt und/oder nicht belegt, ist die Standmiete in Höhe von 75% der anfallenden Standgebühr an Roter Panther Kommunikation GmbH zu zahlen, soweit der Aussteller nicht nachweist, dass der RP kein Schaden bzw. keine Wertminderung oder ein geringerer Schaden bzw. eine geringere Wertminderung entstanden sind.

Zusätzlich hat der Aussteller in diesem Fall der RP die nachgewiesenen und bereits entstandenen Kosten der dort zusätzlich beauftragten Leistungen zu bezahlen.

10. Ausstellerausweise

Als Aussteller erhalten Sie von der Messeleitung einheitliche Ausstellerausweise. Diese werden am Tagungscounter bzw. an der Ausstellereinformatoren ausgegeben, bzw. im Vorfeld verschickt.

11. Bewachung

Wir sorgen für eine allgemeine Bewachung der allgemeinen Veranstaltungsräumlichkeiten. Der Aussteller hat jedoch für die Beaufsichtigung und Bewachung seines Standes selbst Sorge zu tragen und Schäden z.B. auch durch geeigneten Versicherungsschutz vorzubeugen. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. RP haften nicht für Diebstähle und sonstige Verluste, sofern sie nicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt und/ oder nicht Leib, Leben bzw. Gesundheit von Personen schuldhaft verletzt hat.

12. Gesamtschuldnerische Haftung

Wenn Sie Ihren Stand mit anderen Unternehmen teilen, so haften Sie uns gegenüber als Gesamtschuldner. Bei einer - nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässigen - Untervermietung eines Teils ihrer Standfläche an ein anderes Unternehmen bleiben Sie uns gegenüber Hauptschuldner.

13. Verstöße gegen die Ausstellungsbedingungen bzw. Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen bzw. gegen die Hausordnung kann der Stand sofort von RP geschlossen werden.

14. Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen, die über diese Vereinbarungen hinausgehen, gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

15. Haftung, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Wenn Sie, Ihr Personal oder durch Sie beauftragte Aufbauträger von RP und/oder deren Beauftragten Schaden zufügen, müssen wir Sie auf Ersatz des Schadens in Anspruch nehmen. RP haftet nur für vorsätzlich und/oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die von uns und/ oder von unseren Mitarbeitern verursacht wurden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen, sofern RP nicht Leib, Leben und/oder Gesundheit schuldhaft beeinträchtigt hat.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck. Zahlungsforderungen können wir auch beim Gericht des Wohnsitzes oder der Niederlassung des Ausstellers geltend machen.

- Änderungen vorbehalten (05/2018)